

machungsorgane Ihrer Gemeinde hinsichtlich der Veröffentlichung der Vorschlagslisten. Diesen können Sie entnehmen, ob Sie auf eine der Listen gewählt wurden. Wenn Sie auf keiner dieser Listen verzeichnet sind, können Sie für die nächste Amtszeit nicht zum Schöffen gewählt werden.

8 Sie können ein Mitglied des Schöffenwahlausschusses, das Ihr Vertrauen besitzt, auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen und um Unterstützung bitten.

Der Schöffenwahlausschuss hat oft Hunderte von Schöffen zu wählen. Kein Mitglied des Wahlausschusses kann alle Bewerber kennen. Dem Wahlausschuss gehören sieben kommunale Vertrauensleute an. Wenn Sie ein Mitglied des Wahlausschusses von der Wichtigkeit Ihrer Bewerbung überzeugen, kann dieses die Argumente für Ihre Wahl in den Wahlausschuss einbringen.

9 Wenn Sie vom Schöffenwahlausschuss Ihres Amtsgerichts gewählt wurden, erhalten Sie als Hauptschöffe von dem Amts- oder Landgericht, bei dem Sie in den nächsten fünf Jahren tätig sein werden, etwa im November/Dezember 2013 eine Benachrichtigung über Ihre Wahl zusammen mit den voraussichtlichen Terminen des Jahres 2014. Als Hilfsschöffe erhalten Sie Nachricht von Ihrer Wahl als Hilfsschöffe und Ihrer Position auf der Hilfsschöffenliste.

Wenn Sie nicht gewählt wurden, werden Sie von der Gemeinde bzw. dem Jugendamt benachrichtigt, verbunden mit einem Dank, dass Sie für die Wahl zur Verfügung gestanden haben. Wenn Sie trotzdem bis spätestens Mitte Dezember 2013 keine Nachricht erhalten haben, können Sie davon ausgehen, dass Sie nicht gewählt wurden.

10 Wenn Sie als Schöffe gewählt wurden, sollten Sie sich über die Grundlagen des Ehrenamtes genauer informieren.

In der Regel finden an den Gerichten einführende Unterweisungen statt. Besuchen Sie ergänzend dazu eine der Fortbildungen, die die Volkshochschulen und weiteren Kooperationspartner der DVS (Gustav-Stresemann-Institut, Bonn; Haus Neuland, Bielefeld; Bischöfliche Akademie des Bistums Aachen, Aachen; Willi-Eichler-Bildungswerk, Köln) ab Januar 2014 anbieten.

Hinweise darüber erhalten Sie auf der Internetseite www.schoeffen-nrw.de. Gleich zu Beginn des Amtes empfiehlt es sich, sich über Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten wie Fragerecht und Fragetechnik, Beratungs- und Abstimmungsmodalitäten, Beweiswürdigung und Strafzumessung, besondere Arten von Kriminalität usw. sachkundig zu machen.

11 DESHALB MITGLIED WERDEN!!!

Wir unterstützen Sie in Ihrem Amt: Wir vertreten Sie in allen Fragen, die die Ausübung des Amtes betreffen, organisieren Fortbildungsveranstaltungen mit verschiedenen Kooperationspartnern, fördern den Erfahrungsaustausch mit anderen Schöffen und informieren Sie regelmäßig durch unsere Zeitschrift „Richter ohne Robe“.

Die Kontaktadresse und Informationen über den Beitritt finden Sie auf unserer Internetseite www.schoeffen-nrw.de.

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Verantwortlich: Ulla Sens (Vorsitzende)
Krahkampweg 82, 40223 Düsseldorf,
E-mail: ursula.sens@t-online.de

Verantwortung übernehmen – Schöffe werden!



Eine Anleitung in elf Schritten

www.schoeffen-nrw.de

Verantwortung übernehmen – Schöffe werden! Eine Anleitung in elf Schritten

1 Zuerst sollte man überlegen, ob man für das Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin in Strafsachen geeignet ist. Prüfen Sie, welche Anforderungen das Amt an Sie stellt und ob Sie die Verantwortung für das Urteil über andere Menschen übernehmen wollen.

Schöffen wirken an der Verhandlung in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie die Berufsrichter mit. Da jedes Urteil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts gefasst werden muss, gilt: Gegen die Stimmen beider Schöffen kann in Deutschland kein Angeklagter verurteilt werden. Bewerber sollten sich daher ihrer Verantwortung in gleicher Weise gegenüber Angeklagten, Öffentlichkeit und Geschädigten bewusst sein. Auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de erhalten Sie Informationen über die Anforderungen an das Schöffengericht und das Wahlverfahren.

2 Überlegen Sie, ob Sie sich als Schöffe in Jugend- oder in Erwachsenensachen bewerben wollen.

Von dieser Entscheidung hängt ab, wo Sie sich bewerben müssen. Die geeigneten Frauen und Männer für das Schöffengericht zu finden, ist kommunale Angelegenheit. Zunächst wird durch den Rat der Gemeinde (für Erwachsenenschöffen) und durch den Jugendhilfeausschuss (für Jugendschöffen) je eine Vorschlagsliste erstellt, die mindestens das Doppelte an Bewerbern enthalten muss, wie tatsächlich an Schöffen benötigt werden. Wenn der Jugendhilfeausschuss für die kreisangehörigen Gemeinden beim Kreis angesiedelt ist, müssen sich Interessenten für das Jugendschöffengericht dort bewerben. Jugendschöffen sollen über die allgemeinen Voraussetzungen der Schöffen hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein.

3 Erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlichen Volkshochschule, ob (und ggf. wann) vor der Wahl eine Informationsveranstaltung über das Schöffengericht stattfindet. Der Deutsche Volkshochschul-Verband und der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter haben auch bei dieser Wahl ihr „Bündnis für Schöffen“ aktiviert.

In den Informationsveranstaltungen werden nicht nur Ihre Fragen über die Rechte und Pflichten des Amtes, sondern auch zu evtl. Schwierigkeiten, die das Amt mit sich bringt (z. B. mit dem Arbeitgeber/Dienstherren oder bezüglich einer Entschädigung), beantwortet.

4 Drucken Sie das Bewerbungsformular auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de aus, füllen es mit den geforderten Angaben aus und senden es an die Verwaltung Ihrer Gemeinde (wenn Sie sich als Schöffe in Erwachsenensachen bewerben wollen) oder an das für Ihre Gemeinde zuständige Jugendamt (wenn Sie Jugendschöffe werden wollen).

Das Formular enthält nicht nur die Fragen zu den vom Gesetz vorgesehenen Daten, sondern bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Bewerbung zu begründen oder Wünsche zu äußern, bei welchem Gericht Sie eingesetzt werden wollen. Da über die Frage, ob der Bewerber zum Amts- oder Landgericht gewählt wird, allein der Schöffengerichtsausschuss entscheidet, der die Bewerber im Einzelnen wahrscheinlich nicht kennt, hat er nur wenige Kriterien, an denen er seine Entscheidung orientieren kann. Arbeitnehmer oder Unternehmer eines kleinen Betriebes müssen nicht auf eine Bewerbung verzichten, weil sie befürchten, zum Landgericht gewählt zu werden, wo die Gefahr besteht, in einem Umfungsverfahren von langer Dauer eingesetzt zu werden. Bekunden Sie Ihre Bereitschaft, sich für das Schöffengericht beim Amtsgericht mit einer überschaubaren Dauer der Verfahren zu bewerben. Bei entsprechender Begründung kann der Schöffengerichtsausschuss diese Wünsche berücksichtigen.

5 In vielen Gemeinden ist es von Vorteil, sich von einer gesellschaftlichen oder politischen Organisation vorschlagen zu lassen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Verwaltung.

In einigen Gemeinden werden vorrangig Vorschläge berücksichtigt, die von den Fraktionen der Gemeindevertretungen, den sie tragenden Parteien bzw. politischen Vereinigungen oder von anderen gesellschaftlichen Organisationen (Kirchen, Gewerkschaften, Vereine usw.) gemacht werden. In diesem Fall sollten Sie sich über eine Ihnen nahe stehende Organisation vorschlagen lassen, auch wenn Sie ihr nicht angehören. Sie können vor der Entscheidung der Vertretung oder des Jugendhilfeausschusses auch mit einem der Mitglieder sprechen und dieses auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen. Vielleicht werden Sie von diesem bei der Entscheidung über die Vorschlagsliste unterstützt.

6 Vergessen Sie in keinem Fall, den Bewerbungsbogen zu unterschreiben, um damit zu erklären, dass Sie das Amt im Falle Ihrer Wahl auch annehmen werden.

Das Formular enthält Felder über Pflichtangaben und solche, die freiwillig gemacht werden. Die freiwilligen Angaben dienen dazu, den Gremien die Entscheidung über die Bewerber zu erleichtern. Eine Pflicht zur Begründung, warum Sie Schöffe werden wollen, besteht nicht, erleichtert den Gremien aber die Entscheidung.

7 Ob Sie auf die Liste, für die Sie sich beworben haben, gewählt wurden, erfahren Sie, wenn die Listen für eine Woche ausgehängt bzw. ausgelegt werden. Der Aushang wird in der ortsüblichen Weise (Aushang, Amtsblatt, Tagespresse, Internet o. ä.) bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung bzw. der Jugendhilfeausschuss stellen in der Jahresmitte 2013 jeweils die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen bzw. Jugendschöffen auf. Verfolgen Sie die einschlägigen Bekannt-